



## N i e d e r s c h r i f t

### Sitzung des Hauptausschusses (SI/2008/002/HA)

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 27.08.2008
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:40 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Rathaus, Schloßberg 3-4, 24306 Plön, Sitzungszimmer 1 und 2

---

#### Anwesende:

Herr Hagen, Oliver

Herr Winter, Karl

Herr Krüger, Dirk

Herr Dr. Höppner, Henning

Frau Killig, Gabriele

Herr Dr. rer. pol. Lorenzen, Jörg

Herr Pfau, Thorsten

Frau Sachau, Telsche

Herr Soll, Lothar

Herr Gramm, Volker

als Gast

Bürgervorsteher Kreuzburg, Hans-Jürgen

als Gast

Herr Seibler, Detlev (AR)

Herr Langfeldt, Heinz (OAR)

Herr Ohms, Volker

Frau Torges, Ulrike

Herr Reche, Roland

Herr Schulz, Konrad

#### Abwesende:

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Tagesordnung und Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 Abs. 8 GO

- 2      Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses vom 23.06.2008 und 21.07.2008
  
- 3      Einwohnerfragestunde
  
- 4      Berichte
  
- 4.1    Berichte im Rahmen des Berichtswesens
  
- 4.2    Berichte aus der Selbstverwaltung
  
- 5      Entgelt- und Nutzungssatzung Tourist Info Großer Plöner See  
Vorlage: VO/2008/265
  
- 6      1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Plön tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger ( Entschädigungssatzung)  
Vorlage: VO/2008/263

#### Nichtöffentlicher Teil

- 7      Berichte
  
- 7.1    Berichte im Rahmen des Berichtswesens
  
- 7.2    Berichte aus der Selbstverwaltung
  
- 8      Schwimmhalle Plön  
Vorlage: VO/2008/264

#### **Protokoll:**

#### Öffentlicher Teil

<b>zu 1      Feststellung der Tagesordnung und Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 Abs. 8 GO</b>
---

Vorsitzender Hagen bittet den Hauptausschuss um Zustimmung als Tagesordnungspunkt 6 neu im öffentlichen Teil die *Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Plön* aufzunehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme.

<b>zu 2      Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses vom</b>
--

Ratsherr Krüger bittet in der Niederschrift vom 21. Juli 2008 ihn unter Anwesende nachzutragen.

Weitere Einwendungen und Ergänzungswünsche werden nicht vorgebracht.

### **zu 3 Einwohnerfragestunde**

3.1 Ehrenbürger Reche stellt folgende Fragen:

1. *Was ist vorgesehen um die Tourist-Info als solche für Touristen besser erkennbar zu machen? Großes „i“*

Bürgermeister Paustian antwortet wie folgt:

In Abstimmung mit der Denkmalpflege ist vorgesehen, eine entsprechende Kennung anzubringen außerdem sollen die Banner deutlich sichtbarer gestaltet werden. Die derzeitigen Exemplare wurden falsch erstellt.

2. *Wie steht es um die Erneuerung des Blumenschmuckes vor dem Gebäude und um eine gästefreundliche Gestaltung des jetzt noch sehr „kühlen“ Bistro-Raumes, z.B. auch durch Ausstellungen heimischer oder anderer Künstler?*

Eine Ausstellung ist in Vorbereitung. Die weiteren Einzelheiten werden in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beraten werden.

3. *Ist daran gedacht, den Mitarbeitern eine Dienstkleidung vorzugeben – eine schicke Weste oder Jacke, um sie in ihrem Amt für Gäste sofort erkennbar zu machen und sie selber an besonders entgegenkommendes Verhalten ständig zu erinnern?*

Eine Dienstkleidung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tourist-Info ist nicht vorgesehen. Die Anregung wird aber gerne weitergegeben.

Ehrenbürger Reche ergänzt zu dieser Frage, dass er es auch für nötig halte, dass das Verhalten einiger Mitarbeiter entgegenkommender werde.

4. *Sind Veränderungen bei den Toilettentüren vorgesehen, damit diese für Jedermann, auch für ältere Mitbürger und Gäste ohne Schwierigkeiten zu benutzen sind?*

Im Zusammenhang mit der Tür der Außentoilette bestehen noch technische Probleme, die aber umgehend behoben werden sollen.

5. *Wie steht es um Verhandlungen mit der Deutschen Bahn wegen der Fahrkartenautomaten, damit diese in ihren Anzeigetafeln bei dem Lichteinfall vom See her auch an trüben Tagen und erst recht bei Sonnenschein ablesbar werden?*

6. *Welche Pläne liegen für die „Ertüchtigung“ des Plöner Bahnhofs vor? Sind dabei besonders die Sicherheiten für die Fahrgäste im Blick?*

Zu den Fragen Nr. 5 + 6 antwortet Bürgermeister Paustian wie folgt:

Im Zusammenhang mit den ohnehin vorgesehenen Umbauten wegen des neuen Zeittaktes wird die Bahn AG auch die gewünschten Unterstellmöglichkeiten schaffen.

7. *Tourismus*

In Zusammenarbeit mit der Region Großer Plöner See ist eine eindeutige neue Ausschilderung der Wege und Radwanderwege

vorgesehen.

Die Ratsherren Dr. Lorenzen und Soll, FWG, sprechen sich entschieden dafür aus, dass bei dieser Wegweisung ausschließlich auf die Ortsnamen zurückgegriffen werde. Eine Lösung mit Zahlen oder Symbolen, die den Kauf von ergänzenden Karten erforderlich macht, wird eindeutig abgelehnt.

8. *Wirtschaft*

Bürgermeister Paustian antwortet, dass eine Verlegung des SKY-Marktes nicht vorgesehen sei, es werde allerdings der Bau eines zusätzlichen Marktes geprüft.

3.2 Herr Schulz, Behindertenbeauftragter, gibt zu bedenken, dass die zweite Ampel an der B 76 noch nicht vollständig behindertengerecht hergerichtet sei, dass ohnehin aber ein Überqueren der Straße an dieser Stelle für Behinderte sehr schwierig sei.

In diesem Zusammenhang dankt er für die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes am Bahnhof.

<b>zu 4      Berichte</b>
---------------------------

<b>zu 4.1      Berichte im Rahmen des Berichtswesens</b>
--

4.1 Dr. Lorenzen hatte schriftlich im Voraus folgende Fragen gestellt:

1. *Welche Festsetzungen gibt es im B-Plan?*
2. *Welche Festsetzungen gibt es im Grünordnungsplan?*
3. *Welche Vorschriften greifen nach dem Naturschutzrecht?*
4. *Welches der genannten Rechtssetzungen ist höherrangig und verdrängt damit andere unterrangige Vorschriften?*
5. *Wer ist zuständig für die Einhaltung der Vorschriften, z.B. falls Bäume höher als entsprechend dem gültigen Recht wachsen?*
6. *Wie wird unzulässige Eigenmacht ordnungsrechtlich behandelt?*

Bürgermeister Paustian geht auf die Fragen wie folgt ein:

Die betroffenen Uferstreifen sind sowohl im Bebauungsplan als auch im Grünordnungsplan als Naturschutzgebiet berücksichtigt und mit entsprechenden Auflagen versehen. Das Bebauungsplangebiet wurde im Übrigen nur deshalb in der festgelegten Form genehmigt, weil die Maßnahmen im Uferbereich als Ausgleichsflächen aufgeführt wurden. Das Naturschutzgesetz sei hier höherrangiges Recht. In einem Naturschutzgebiet sei vorhandener Bewuchs zu erhalten. Für die Uferstreifen seien aber von vornherein Lichtschneisen vorgesehen, die in Abstimmung mit der UNB von höherem Bewuchs durch die Stadt Plön freigehalten werden. Wenn der Verursacher, der hier vorliegenden Beschädigungen festgestellt werde, so werde er wegen einer Straftat zur Rechenschaft gezogen werden. Die Stadt Plön habe Strafanzeige gestellt.

Auf Hinweis von Ratsherrn Pfau und Bürgervorsteher Kreuzburg stellt Ratsherr Dr. Höppner klar, dass das Landeswaldgesetz grundsätzlich Jedem erlaube, den Wald auch außerhalb der Wege zu betreten, soweit keine speziellen Absperrungen vorgenommen worden seien.

## **zu 4.2    Berichte aus der Selbstverwaltung**

4.2    Unter Hinweis auf die in der Einwohnerfragestunde von Ehrenbürger Reche gestellten Fragen weist der Vorsitzende daraufhin, dass ein Antrag von Ratsherrn Soll, FWG-Plön, vorliegt, der mit der Einladung zu dieser Sitzungen versandt worden sei und zum Inhalt hat, dass die dort aufgeführten Einzelheiten im Zusammenhang mit der Tourist-Info bzw. dem Bahnhofsgebäude in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses eingehend beraten werden.

## **zu 5        Entgelt- und Nutzungssatzung Tourist Info Großer Plöner See Vorlage: VO/2008/265**

Der Hauptausschuss schließt sich an die Erörterung der Angelegenheit in der vorangegangenen Sitzung an. Auf Vorschlag von Ratsherrn Pfau soll Absatz 8 der Benutzungssatzung folgende Fassung erhalten:

- (1) Die TI GPS haftet im Rahmen der Amtshaftung für alle Sach- und Personenschäden, die aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten und sonstiger Amtspflichten der Nutzerin oder dem Nutzer sowie Dritten entstehen.*
- (2) Die Haftung der TI GPS für sonstige, aus dem Benutzungsverhältnis entstehende Schäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.*
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer stellen die TI GPS von allen Ansprüchen i.S. Absatz 2 frei, die von ihr oder ihm verschuldet oder durch satzungswidrige Benutzung entstanden sind.*
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für eigene Ansprüche der Nutzerin oder des Nutzers gegen die TI GPS sowie für eine mögliche Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der TI GPS bei eigener Inanspruchnahme.*
- (5) Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei Überlassung der Räumlichkeiten nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.*

Grund für diese Neuformulierung ist die Tatsache, dass die Staatshaftung nicht durch nachrangiges Recht, hier durch eine Benutzungssatzung, eingeschränkt werden darf. OAR Langfeldt weist daraufhin, dass die Einleitungen jeweils noch redaktionell an den aktuellen Stand angepasst werden müssen.

Nach kurzer Diskussion ist sich der Hauptausschuss darin einig, dass als Protokollnotiz festgehalten werden soll, dass die in § 2 Abs. 1 genannte Nutzung zu „sozialen Zwecken“, bedeutet, dass eine Nutzung ausschließlich zu „mildtätigen, sozialen und sonstigen Zwecken“ im Sinne der Abgabenordnung erlaubt werden kann.

Des Weiteren wird in § 2 Abs. 2 der Benutzungssatzung der Begriff *kommerziell* durch den Begriff *gewerblich* ersetzt.

Daneben sind die Verweise in dem § 2 der Benutzungssatzung und 1 und 2 der Entgeltsatzung zu korrigieren. Die Satzungen erhalten daher folgende Fassungen:

## **Entgeltsatzung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Tourist Info Großer Plöner See**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und der Satzung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Tourist Info Großer Plöner See wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Plön am 3. September 2008 folgende Entgeltsatzung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Tourist Info Großer Plöner See erlassen:

### **§ 1**

#### **Nutzungsentgelt**

- (1) Für Veranstaltungen, die durch Nutzungsberechtigte nach § 2 (1) der „Satzung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Tourist Info Großer Plöner See“ durchgeführt werden, wird kein Nutzungsentgelt erhoben, es sei denn, es handelt sich um eine Nutzung nach § 2 (2) gleicher Benutzungssatzung.
- (2) Für Veranstaltungen, die nach § 2 (2) der „Satzung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Tourist Info Großer Plöner See“ zu gewerblichen Zwecken durchgeführt werden, wird von den Nutzern ein Nutzungsentgelt in Höhe von 20,00 € netto für jede angefangene Stunde erhoben.
- (3) Für regelmäßige Veranstaltungen kann durch die Stadt Plön ein Pauschalbetrag erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Reinigung, Nebenkosten und Nutzung der Multimediatechnik**

- (1) Von allen Nutzern nach § 2 (2) der „Satzung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Tourist Info Großer Plöner See“ wird eine Reinigungs- und Nebenkostenpauschale in Höhe von 30,00 € netto pro Veranstaltung bzw. bei mehrtägigen Veranstaltungen pro Tag erhoben. Sollte im Einzelfall der Reinigungsaufwand bzw. der Nebenkostenverbrauch überdurchschnittlich

hoch sein, behält sich die Stadt Plön vor, einen den höheren Kosten entsprechenden Betrag festzusetzen.

- (2) Für die Nutzung der Multimediatechnik fällt für alle Nutzer ein Nutzungsentgelt in Höhe von 20,00 € netto pro Veranstaltung bzw. pro Tag an.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Entgeltsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Satzung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Tourist Info Großer Plöner See**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Plön am 3. September 2008 folgende Benutzungssatzung für die Räumlichkeiten der Tourist Info Großer Plöner See (im Folgenden TI GPS genannt) erlassen:

### **§ 1 Zweck der Benutzungssatzung**

- (1) Die TI GPS (ehemaliges Bahnhofsgebäude) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Plön. Sie dient vorrangig den Zwecken des Fremdenverkehrs und der Kulturarbeit in der Stadt Plön. Diese Benutzungssatzung regelt die Vergabe zur Benutzung und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Räumlichkeiten der TI GPS.
- (2) Die Benutzungssatzung ist für alle Nutzer verbindlich; sie ist in den Räumlichkeiten der TI GPS auszuhängen.
- (3) Mit dem Betreten des Gebäudes unterwerfen sich alle Nutzer den Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (4) Bei Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Benutzungssatzung verantwortlich.

## **§ 2**

### **Nutzungsberechtigte**

- (1) Auf Antrag überlässt die TI GPS Vereinen, Organisationen, politischen Parteien sowie Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Plön und der Region Großer Plöner See die Räumlichkeiten als Nutzer für öffentliche Veranstaltungen, die:
- gemeinnützigen,
  - kulturellen,
  - sozialen,
  - kommunalen Zwecken oder
  - der staatsbürgerlichen Bildung
- dienen.
- (2) Die Überlassung der Räumlichkeiten ist auch zu gewerblichen Zwecken zulässig. Der gewerbliche Zweck ist gegeben, wenn es sich nicht um eine der unter den genannten Nutzungsberechtigten handelt. Dies ist der Fall, wenn eine kostenpflichtige Veranstaltung durchgeführt werden soll. Im Fall einer mit Eintrittsgeldern verbundenen Veranstaltung gelten auch die unter (1) genannten Nutzer als gewerbliche Nutzer.

## **§ 3**

### **Überlassung der Räume**

- (1) Für eine einmalige oder laufend wiederkehrende Nutzung der Räumlichkeiten bedarf es eines schriftlichen Antrages.
- (2) Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten sind spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einzureichen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift der Nutzerin oder des Nutzers
  - b) Vor- und Zuname der Person, welche die Veranstaltung leitet
  - c) Zweck, Art, Umfang, Beginn und Dauer der Veranstaltung und die notwendige Vorbereitungszeit.
- (3) Die Überlassung der Räumlichkeiten kann an Auflagen gebunden werden.

## **§ 4**

### **Umfang der Nutzung**

- (1) Die überlassenen Räume und Gegenstände werden in dem bestehenden, der

Nutzerin oder dem Nutzer bekannten Zustand, überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn vor der Benutzung keine Mängel gemeldet werden.

- (2) Die Einrichtungsgegenstände sowie Garderobe, Toilettenräume und ggf. Bistrobereich gelten als mit überlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (3) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zwecke benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist ausgeschlossen.
- (4) Beschädigungen an den Räumen und den mit überlassenen Gegenstände sind unverzüglich der Tourist Info Großer Plöner See zu melden.

## **§ 5**

### **Nutzungsentgelt**

Die Stadt erhebt für die Nutzung der Räumlichkeiten der Tourist Info Großer Plöner See Entgelte nach Maßgabe einer zu dieser Benutzungssatzung erlassenen Entgeltsatzung.

## **§ 6**

### **Reinigung**

Für jede mutwillige oder das übliche Maß übersteigende Verunreinigung hat die Nutzerin oder der Nutzer eine besondere Reinigungsentschädigung gemäß § 2 der „Entgeltsatzung für die Benutzung der Räumlichkeiten der TI GPS“ zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Maß der Verunreinigung richtet.

## **§ 7**

### **Ausschluss von der Nutzung**

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die TI GPS die betreffende Nutzerin oder den betreffenden Nutzer der Räumlichkeiten ganz oder teilweise von der Nutzung ausschließen.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Die TI GPS haftet im Rahmen der Amtshaftung für alle Sach- und Personenschäden, die aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten und sonstiger Amtspflichten der Nutzerin oder dem Nutzer sowie Dritten entstehen.
- (2) Die Haftung der TI GPS für sonstige, aus dem Benutzungsverhältnis entstehende Schäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer stellen die TI GPS von allen Ansprüchen i.S. Absatz 2 frei, die von ihr oder ihm verschuldet oder durch satzungswidrige Benutzung entstanden sind.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für eigene Ansprüche der Nutzerin oder des Nutzers gegen die TI GPS sowie für eine mögliche Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der TI GPS bei eigener Inanspruchnahme.
- (5) Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei Überlassung der Räumlichkeiten nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**  
Einstimmige Annahme.

**zu 6**      **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Plön tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**  
**Vorlage: VO/2008/263**

Im Jahre 2003 hatte die Ratsversammlung aufgrund der äußerst schlechten Haushaltslage die in der Entschädigungsverordnung des Landes gebotenen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft, sondern vielmehr beschlossen, Entschädigungen lediglich in einer Höhe von 70% der festgesetzten Höchstsätze zu zahlen.

Nach einer Beratung in den Fraktionen, im Ältestenrat (25.08.2008) und im Hauptausschuss (27.08.2008) schlagen die in der Ratsversammlung vertretenen Parteien jetzt mehrheitlich vor, die Entschädigungssatzung der Stadt Plön wie folgt abzuändern:

1. Die Präambel entfällt
2. Die Beschränkung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Ratsversammlung sowie für den Bürgervorsteher und dessen Stellvertreter auf 70 % des Höchstsatzes wird aufgehoben. Ab 1. Oktober 2008 wird der Höchstsatz gezahlt.

In § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 2.1 wird deshalb die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

3. Die weiteren in § 1 Abs. 2 Ziff. 2.4 bis 2.9 genannten Entschädigungen werden entsprechend angehoben und gerundet
4. Daneben sind inzwischen Regelungen für die Entschädigung
  - des Beauftragten für die Belange von schwer geh- und sehbehinderten Einwohner/innen und
  - der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

notwendig geworden.

Der/die Beauftragte für die Belange von schwer geh- und sehbehinderten Einwohner/innen soll eine Entschädigung in Höhe der Entschädigung für den Beauftragten für den Umweltschutz in Höhe (z.Z. 103 € monatlich) erhalten.

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte soll den Höchstsatz nach § 10 der Entschädigungsverordnung erhalten.

Die Änderungen sollen zum 1. Oktober 2008 in Kraft treten.

Durch diese Änderungen entstehen jährlich Mehrkosten gegenüber den bisherigen Beträgen in Höhe von ca. 23.000 €

Der Text der Änderungssatzung geht aus dem Beschlussvorschlag hervor.

### **Beschluss:**

Die Ratsversammlung beschließt::

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 3. September 2008 folgende

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plön über die Entschädigung der in der Stadt Plön tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**

erlassen:

#### § 1

Die Präambel entfällt.

## § 2

2.1 In § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 2.1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

2.2 Die in § 1 Abs. 2 Ziff. 2.4 bis 2.9 genannten Beträge werden durch folgende Beträge ersetzt:

- Ziff. 2.4: 170 €
- Ziff. 2.5: 175 €
- Ziff. 2.6: 7€
- Ziff. 2.7.1: 87 €
- Ziff. 2.7.2: 38 €
- Ziff. 2.8.1: 25 €
- Ziff. 2.8.2: 7 €
- Ziff. 2.9: 25 €

## § 3

In § 1 Abs. 3 werden folgende Ziffern angefügt:

- 3.5 Der/die Beauftragten für die Belange von schwer geh- und sehbehinderten Einwohner/innen erhält eine Entschädigung in Höhe der Entschädigung für den Beauftragten für den Umweltschutz.
- 3.6 Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält den Höchstsatz nach § 10 der Entschädigungsverordnung.

## § 4

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plön über die Entschädigung der in der Stadt Plön tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Stadt Plön  
Der Bürgermeister

Jens Paustian

**Abstimmungsergebnis:**

6 dafür,  
2 dagegen,  
1 Enthaltung.

Vorsitz	Protokollführung